

# **Satzung zur Änderung der Studienordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung**

Vom 28. September 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Studienordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung vom 10. September 2004 (KWMBI II S. 2914 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

### **„§ 8**

#### **Abschlussklausuren und Hausarbeiten im Grundstudium**

(1) <sup>1</sup>Die Studenten haben im Grundstudium die Vorlesungen im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht als Pflichtveranstaltungen zu besuchen und darüber nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 jeweils einen Leistungsnachweis zu erbringen. <sup>2</sup>Die Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung bleiben unberührt.

(2) Pflichtveranstaltungen im Sinne des Absatz 1 sind

1. im Zivilrecht die Veranstaltungen

- a) Grundkurs I (Allgemeiner Teil und Allgemeines Schuldrecht),
- b) Grundkurse IIa (vertragliche Schuldverhältnisse) und IIb (gesetzliche Schuldverhältnisse),
- c) Sachenrecht sowie
- d) Familien- und Erbrecht (gemeinsamer Leistungsnachweis)

2. im Öffentlichen Recht die Veranstaltungen

- a) Grundkurs I (Staatsorganisationsrecht),
- b) Grundkurs II (Grundrechte),
- c) Allgemeines Verwaltungsrecht sowie
- d) Europarecht I.

3. im Strafrecht die Veranstaltungen

- a) Grundkurs I (Strafrecht Allgemeiner Teil I),
- b) Grundkurs II (Strafrecht Allgemeiner Teil II) sowie
- c) Strafrecht Besonderer Teil I (Delikte gegen die Person und gegen überindividuelle Rechtsgüter).

(3) <sup>1</sup>In den Pflichtveranstaltungen nach Absatz 2 wird jeweils eine mindestens zweistündige Abschlussklausur gestellt. <sup>2</sup>Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer Vorlesungen erstrecken. <sup>3</sup>Die Abschlussklausuren können zugleich als Teilleistung für die Zwischenprüfung bestimmt werden. <sup>4</sup>Für die Pflichtveranstaltung nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b) findet eine Abschlussklausur statt; zu Beginn der Vorlesungszeit wird bekannt gegeben, ob die Abschlussklausur den Grundkurs IIa oder den Grundkurs IIb abschließt.

(4) Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Abschlussklausur mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden sind.

(5) <sup>1</sup>Nach dem Vorlesungsende werden Hausarbeiten in einem oder mehreren Fächern gestellt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Hausarbeiten gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>In Fällen des Unterschleifs, der Täuschung, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen der §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1 JAPO entsprechend. <sup>2</sup>Entscheidungen trifft der Aufgabensteller, bei Klausuren in dringenden Fällen der Aufsichtsführende.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene setzt voraus

1. den Nachweis über die bestandene Teilprüfung der Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach,

2. den Nachweis über das Bestehen einer der Abschlussarbeiten nach § 8 Abs. 5

3. den Nachweis über das Bestehen von

a) mindestens drei der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a) bis d) genannten Abschlussklausuren für die Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

b) mindestens drei der in § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a) bis d) genannten Abschlussklausuren für die Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

c) mindestens zwei der in § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a) bis c) genannten Abschlussklausuren für die Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird „Abs. 8“ ersetzt durch „Abs. 6“.

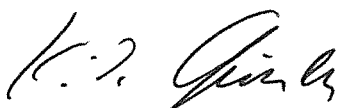
## § 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Sie gilt ab dem Wintersemester 2007/2008. <sup>2</sup>Der erfolgreiche Besuch eines Grundkurses vor dem WS 2007/2008 berechtigt im jeweiligen Fach auch weiterhin zur Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene. <sup>3</sup>Abschlussklausuren sowie Hausarbeiten in den Grundkursen, die schon vor dem Wintersemester 2007/2008 angeboten werden, werden im Falle des Bestehens auf Antrag des Studierenden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Juli 2007 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Schreiben vom 21. September 2007 Nr. PA-6150-438/95.

Erlangen, den 28. September 2007



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 28. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. September 2007.